



SCHEIDUNG IN TSCHECHIEN

Damit Ihre Scheidung im Zivilstandsregister Ihrer Heimatgemeinde in der Schweiz eingetragen werden kann, benötigen wir folgende Dokumente:

- **Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk** - *rozvodový rozsudek s doložkou o nabytí právní moci* (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit offizieller Übersetzung)
- **Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die gerichtliche Auflösung** - *oddací list posledního manželství s poznámkou o soudním rozvodu manželství* (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- Falls minderjährige Kinder aus Ihrer Partnerschaft stammen:
Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Urteils über die Regelung der Verhältnisse der minderjährigen Kinder für die Zeit nach der Scheidung mit Rechtskraftvermerk – *kopie soudem ověřeného rozsudku o úpravě poměrů nezletilých dětí pro dobu po rozvodu rodičů s doložkou o nabytí právní moci*
- **Adressänderungen** der geschiedenen Ehegatten sollten **schriftlich** gemeldet werden.

NAMENSÄNDERUNG NACH SCHEIDUNG

Namensänderung bei einer tschechischen Behörde:

In diesem Fall benötigen wir von der schweizerischen Person folgendes Dokument:

Eine vom zuständigen Amt beglaubigte Kopie des Namensänderungsbescheides :

- **Innerhalb von 6 Monaten nach der Scheidung: Bekanntmachung über die Annahme des früheren Familiennamens gem. § 759 des Gesetzes Nr. 89/2012** - *Oznámení o přijetí dřívějšího příjmení podle § 759 zákona 89/2012* (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Nach mehr als 6 Monaten nach der Scheidung: Entscheid über die Änderung des Familiennamens** - *Rozhodnutí o změně příjmení* (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **In beiden Fällen: Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die gerichtliche Auflösung (Rechtskraftdatum) und über die neue Namensführung (mit Datum der Änderung)** – *Oddací list s poznámkou o rozvodu manželství s datem nabytí právní moci a o novém příjmení s datem změny* (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Kopie eines Ausweises (Pass oder Personalausweis) mit dem neuen Namen** (falls bereits vorhanden)

Namenserklärung bei der schweizerischen Vertretung in Österreich:

- **Eine Namenserklärung ist obligatorisch und kann jederzeit (nach rechtskräftiger Scheidung) abgegeben werden:** Es muss ein persönlicher Termin zur Unterzeichnung der Namenserklärung vereinbart werden und **es fallen Gebühren an.**

Von sämtlichen Dokumenten (von jeder Seite) ist zusätzlich je eine gut leserliche Kopie beizulegen!

Wir benötigen vom zuständigen Zivilstandsamt oder Gericht ausgestellte Urkunden. Dokumente können meistens beim Kreisamt, in Prag beim Magistrat bestellt werden. Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt werden, müssen von einem offiziellen Übersetzer auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden.
Alle Zivilstandsdokumente müssen mit einer Apostille des Tschechischen Aussenministeriums versehen sein. (www.mzv.cz)
Gerichtsurteile benötigen keine Apostille.
Sämtliche Akten verbleiben in der Schweiz und werden nicht retourniert.
Wir können keine Fotokopien akzeptieren.

Falls Zivilstandsdokumente nicht aus Tschechien oder der Schweiz stammen, kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Wien.

Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen per Post übermitteln. Bitte geben Sie uns auch Ihre/n Sachbearbeiter/in und Ihre Referenznummer auf Ihrem Begleitschreiben an.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und unserer Bearbeitung beträgt der Registrierungsprozess durchschnittlich 2 bis 3 Monate.